

Kelleranlage in Selmsdorf

(Gemeinde Selmsdorf)



Artenschutz-Präsenzprotokoll

Auftraggeber: Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
D-23966 Wismar

Auftragnehmer: Ralf Koch
Biologische Kartierungen
Dorfstraße 10
19399 Woosten

Bearbeiter: Ralf Koch

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Lage des Untersuchungsgebietes
- 3 Methoden der Untersuchung
- 4 Ergebnisse
- 5 Gesetzlicher Schutz
- 6 Herleitung von Vermeidungsmaßnahmen
- 7 Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme (hier Abbruchvorhaben) wirksam werden
- 8 Zeitliche Einschränkungen
- 9 Anhang

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abb. 1 und 2: Untersuchungsgebiet

3 / 4

1 Einleitung

In Vorbereitung des Abrisses einer Kelleranlage zur Vorbereitung einer Wohnbebauung in Selmsdorf (Gemeinde Selmsdorf) sind durch den Bauherrn auch artenschutzrechtliche Fragestellungen abzuclarbeitcn. Es ist insbesondere zu klären, ob durch den geplanten Abriss Vorkommen geschützter Tierarten betroffen sein könnten. Schlussfolgernd daraus waren Individuen oder Bestände von Fledermäusen / Vögeln / geschützte Insekten zu erfassen, zu bewerten sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen. Mit der Erfassung vor Ort und der Erstellung eines Artenschutz-Präsenzprotokolls wurde das Büro Ralf Koch – biologische Kartierungen (Woosten) beauftragt.

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Zentrum der Ortschaft Selmsdorf. Die genaue Lage ist der Abbildung 1 und 2 zu entnehmen.

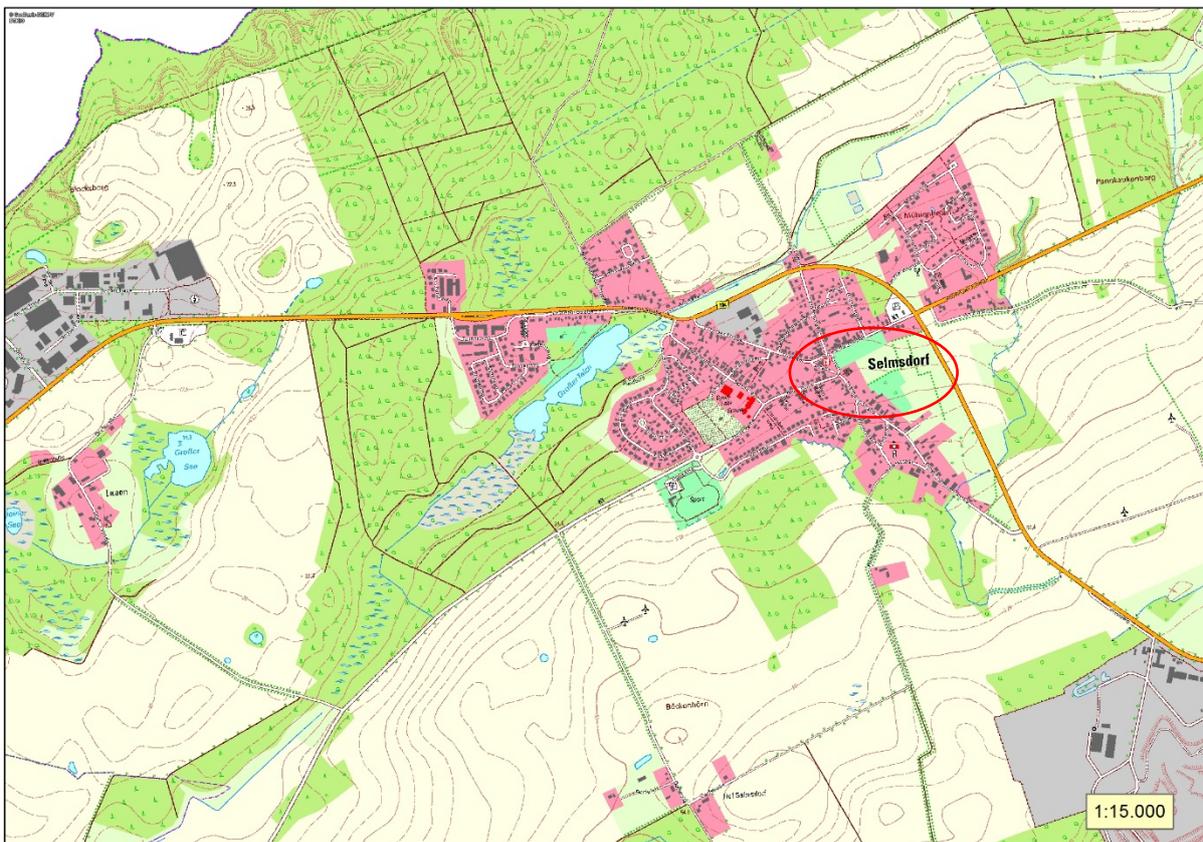


Abb. 1: Untersuchungsgebiet



Abb. 2: Luftbild mit Keller

3 Methoden der Untersuchung

Der Zustand des Kellers in Selmsdorf ließ, trotz der Nutzungsaufgabe, eine umfassende Kontrolle zu.

Fledermäuse

Die Erfassung von Spuren (Kot, Urin, tote oder lebendige Tiere, Kratzspuren, Fraßplätze) von Fledermäusen wurde über eine Kellerbegehung realisiert. Die Begehung/Untersuchung wurde am 01.03.21 durch den Verfasser durchgeführt.

Die Kelleruntersuchung wurde bei Tageslicht ausgeführt. Es wurden alle, als Fledermaushabitat potenziell nutzbare relevanten Kellerteile, eingehender begutachtet. Hohlräume wurden mit einem Endoskop ausgespiegelt. Offene Fugen und Risse wurden mit Hilfe einer lichtstarken Taschenlampe ausgeleuchtet.

Zur Durchführung der Untersuchungen standen weiterhin folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Fernglas (Zeiss 10x50)
- Fotoapparat Handy P30
- lichtstarke Taschenlampe (LED Lenser X21R)
- Hand- bzw. Taschenspiegel
- Endoskop (Voltcraft, flexibel, Sondendurchm.4 mm, Länge 90 cm, Blickwinkel 0° u. 90°)

Brutvögel

Analog zur Erfassung der Spuren von Fledermäusen, wurde der Keller am 01.03.21 auf das Vorhandensein von Spuren gebäudebewohnender Vogelarten (alten)Vogelnistplätzen, Kot, Federn, Gewölle oder Tiere abgesucht.

Geschützte Insekten

Zur Erfassung der Spuren von geschützten Insekten wurden die Gebäudeteile am 01.03.21 auf das Vorhandensein von Spuren (alte Nester, überwinterte Tiere) abgesucht.

4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Der Keller weist auf Grund der kompakten Bauweise eine Reihe von geeigneten Strukturen für Quartiere von Fledermäusen auf.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden keine weiteren Hinweise und Spuren von Fledermäusen gefunden.

4.2 Vögel

Der Keller weist keine geeigneten Strukturen für gebäudebewohnende Vogelarten auf.

4.3 Geschützte Insekten

Im Keller wurden keine Hinweise auf die Nutzung durch geschützte Insekten festgestellt.

Zusammenfassung Ergebnisse

Fledermäuse / Vögel / Geschützte Insekten

In und an dem Keller in Selmsdorf wurden keine Spuren und Hinweise von Fledermäusen, gebäudebewohnenden Vogelarten und geschützten Insekten gefunden.

5 Gesetzlicher Schutz

Aufgrund der starken Bestandesrückgänge fast aller Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten in Europa seit Mitte des letzten Jahrhunderts gelten die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel heute in hohem Maße als schutzbedürftig. Dies spiegelt sich in den Einstufungen in den europäischen Richtlinien und Abkommen (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, EUROBATS-Abkommen) sowie in den deutschen Naturschutzgesetzen wider. Alle europäischen Vogelarten sind laut Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Fledermäuse sind laut § 10 Abs.2 Nr. 11 b Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE 1992) gesetzlich geschützt. Der Quartierschutz ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009). Nach diesen Bestimmungen ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnt.

Insofern ist im Weiteren zu prüfen, ob sich durch Maßnahmen des Abrisses des Gebäudes die Erhaltungszustände der lokalen Populationen von Fledermaus- und Vogelarten verschlechtern.

Alle Maßnahmen, die zu einer Störung der lokalen Population / Störung des Quartiers führen können, sind an eine naturschutzrechtliche Genehmigung gebunden. Die zuständige Behörde dafür ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzfristig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder gar im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen werden. Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z. B. Fledermausquartiere aller Art, wie Wochenstuben, Zwischenquartiere, Paarungsquartiere). Der Schutz greift auch dann, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, eindeutige Indizien - z. B. größere Mengen an Kot - reichen bereits aus.

Nach dem Vermeidungsgebot nach § 19 BNatSchG kommt der Vermeidung von Beeinträchtigungen Priorität zu. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in geeigneter Weise auszugleichen. „Ausgleich“ bedeutet, dass die verloren gegangene Funktion des Naturhaushaltes (z. B. Lebensraum für die Fledermaus) am Eingriffsort innerhalb des Plangebietes und zeitnah wiederhergestellt werden muss, was für Fledermäuse kaum möglich ist. Ist der Ausgleich nicht möglich, muss abgewogen werden, ob die Belange des Naturschutzes Vorrang vor den anderen Belangen haben. Ist der Eingriff nicht ausgleichbar, aber vorrangig, so hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den

Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktionen der Lebensstätte muss gesichert sein.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einer relevanten Art trotz Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **Kompensationsmaßnahmen (compensation measures)** erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o.g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen, günstigen, Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

6 Herleitung von Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Fledermäuse

Es ist geplant, den Keller vollständig abzureißen. Ein Erhalt der ggf. potenziellen Quartiere ist dabei nicht möglich. Ein abbruchbedingtes Töten von Tieren ist durch die geringe Spurenlage nicht anzunehmen. Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

6.2 Vögel

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

6.3 Geschützte Insekten

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

7 Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme (hier Abbruchvorhaben) wirksam werden

7.1 Fledermäuse

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

7.2 Vögel

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

7.3 Geschützte Insekten

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

8 Zeitliche Einschränkungen

8.1 Fledermäuse

Sollte der Abriss des Kellers erst ab Mitte Oktober 2021 möglich sein, besteht ein gewisses Restrisiko, dass Fledermäuse den Keller wieder als Quartier nutzen. In diesem Fall ist dann vor dem Abriss eine erneute Kontrolle der Kellersubstanz erforderlich.

Der Zeitpunkt mit den geringsten artenschutzrechtlichen Problemen liegt zwischen Mitte April und Mitte August.

8.2 Vögel

Keine Einschränkungen

8.3 Geschützte Insekten

Keine Einschränkungen

Schlussbemerkungen

Allgemein: Da auch das Vorhandensein von anderen geschützten Arten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen waren, nicht ausgeschlossen werden kann, sollte ggf. eine ökologische Baubegleitung bei den Abrissarbeiten beauftragt werden.

Fazit: Aus gutachterlicher, artenschutzrechtlicher Sicht kann dem geplanten Abriss der Kelleranlage, bei Beachtung der Hinweise, zugestimmt werden.

Woosten, den 24.03.2021

Ralf Koch
Msc

9 Anhang:

Fotodokumentation





